

§ 1941

(1) Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

(2) Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.

Zweiter Abschnitt

Rechtliche Stellung des Erben

Erster Titel

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Fürsorge des Staatlichen Notariats

**Vorbemerkung:**

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Übertr VO sind die Staatlichen Notariate für alle Angelegenheiten zuständig, deren Besorgung bisher dem Nachlaßgericht übertragen war.

§1942

(1) Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

(2) Der Staat kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

§1943

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen. **Wenn** er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablaufe der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

§1944

(1) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Ver-